Sonnabends, den 29. Januarius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No. 5.

Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:
Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden ꝛc. ꝛc. Zuletzt findet sich die Biers-Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marcktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird der Notarius Blauert, einige ihm eingehändigte Sachen, als goldene Ringe, worunter einer mit einem grossen Diamanten Stein, Silber eine Englische Taschen-Uhr, Kupfer, Zinn, Messing, Manns-Wäsche auch Kleidung, ein Bestech zur Mathematic, nebst Reißtisch, eine Violine di Gambe, und anderes Hausgeräth, wie auch eine Quantität Bücher verauctioniren; und belieben sich die Käufer bey dem Herrn Notario Blauert, in der Fuhrstrasse wohnhaft, am 10ten Februarii c. des Vor- und Nachmittags, wegen der Meubles, wegen der Bücher aber am 11ten Februarii einzufinden. Und ist die Specification der Bücher bey dem Notario Blauert abzuhohlen.

Es

Es liegen zwischen der Lastadie und dem Blockhause, von hier ab zur linken Hand des Dammes, nach dem See zu, drey impertinente Haus-Wiesen, und welche von sehr unträglichen Grunde seyn. Wer Belieben hat diese Wiesen zu miethen, oder auch eventualiter zu kaufen, kan sich bey dem Regierungs-Secretario Hase in der grossen Dohm-Strasse, in seinem Hause melden.

Des seligen Herrn Regierungs-Rath von Rango Erben, wollen ihre auf der Lastadie aneinander liegende Häuser, mit Hofraum und Garten verkaufen; und belieben sich diejenigen, so entweder beyde oder eins davon zu kaufen willens sind, in des Herrn Notarii Blauerts Hause, in der Fuhr-Strasse, am 14ten Februarii c. a. Nachmittags um 2 Uhr zu melden, und ihren Both ad Protocollum zu geben.

Seliger Fortifications-Zimmermeister Knobels Herren Erben, in Fort Preussen belegenes Haus, Königsberg in Preussen genannt, soll an den Meistbiethen verkauft werden, und ist dahero von denen Erben secundus Terminus Licitationis auf den 2ten Februarii c. angesetzet; Alsdann die etwanigen Käufer sich bemeldeten Tages, Nachmittags um 2 Uhr, in des jetzigen Fortifications-Zimmermeister Knobels Hause, am Berliner Thor belegen, beliebigst einfinden, und ihren Geboth ad Protocollum geben können.

Die verwiewete Frau Majorin von Preew, offeriret eine Kutsche zum Verkauf, welche mit blauem Tuche ausgeschlagen ist, für 4 auf drey Personen Sesse, sie leichte zu fahren, und hanget in Riemen; Wer dazu Belieben hat, wolle sich in der Frau Majorin Behausung, in der kleinen Dohmstrasse, melden.

Es soll eine ansehnliche Orangerie, welche aus zweyhundert und etlichen zwanzig Bäumen, als: Citronen, Apfel-Sinen, Pomeranzen, Myrthen von verschiedener Art, Lorbeer-Bäumen, und mancherley Indianischen Gewächsen bestehet, an einen reasonablen Käufer, gegen baare Bezahlung, abgelassen werden; Solten sich nun einige Herren Liebhabere finden, welche diese Orangerie gantz an sich zu handeln, ein Gemüthen hätten, dieselben wollen sich bey dem Kaufmann Herrn Christian Mauve, hier in Stettin belieblst melden, der ihnen nähere Nachweisung geben wird.

Da sich zu dem Mauvenschen Garten, nebst denen dabey befindlichen Gebäuden, imgleichen zu dem Schiffs-Parth, eisernen Kasten, und Stück-Fässern, bishero keine Käufer gefunden; so hat man für nöthig erachtet, dieselben anderweitig zum Verkauf auszubiethen. Es werden demnach zu Licitirung derselben Termini auf den 9ten und 23ten Februarii, und 2ten Martii c. anberahmet, in welchem sich die etwanigen Liebhaber bey dem Advocato Fisci Müller hieselbst melden, biethen und gewärtigen, daß in ultimo Termino die Stücke plus licitanti zugeschlagen werden sollen.

Demnach ein loblichtes Stadt-Gericht in Alten Stettin des Schuster Gottfried Meyen Haus ob insufficientiam Bonorum et concurrentiam Creditorum zu subhastiren nöthig gefunden, und dahero Terminus Subhastationis auf den 2ten Februarii, 2ten Martii und 12ten April. anberahmet worden; Als können diejenigen, welche gemeinet seyn dieses Haus, so am Fischer-Thore belegen, und von den beyden Taxatoribus zu 367 Rthlr. 1 Gr. taxiret worden, zu kaufen willens, sich in gemeldeten Terminen Nachmittags um 2 Uhr im Stadt-Gericht einfinden, und ihren Both ad Protocollum geben, und Bescheides erwarten.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß die Wasser-Mühlen zu Breest, samt die dortige Wind-Mühle, im Amte Clempenow, öffentlich licitiret, und den Meistbiethenden käuflich überlassen werden soll, auch zu dem Ende Termini Licitationis auf den 24ten Januarii, den 7ten und 21ten Februarii a. c. vor hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberahmet worden; Es können solchemnach diejenigen, so diese beyde Mühlen an sich zu kaufen willens sind, sich allhier in denen angesetzten Terminen Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihren Both darauf thun, und im letzten Termino gewärtigen, daß solche plus Licitanti, bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 3ten Januarii 1752. Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Veranlassung, die Lauenburgsche Amts-Mühlen zu Bresin, Roslassin, und die Wasser- samt Wind-Mühle zu Leba, erb- und eigenthümlich an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen, und zu dem Ende drey Licitations-Termine, auf den 17ten Januarii, 1ten Februarii und 14ten Februarii des künftigen Jahres dazu angesetzet worden; So wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemachet damit diejenige, welche Belieben haben die Mühlen zu kaufen, sich in besagten Terminen zu Stolp, bey dem Königl. Krieges- und Domainen-Rath Culemann, des Vormittags einfinden, und ihren Both ad Protocollum geben können; da denn derjenige, so die beste Conditiones offeriret und im Stande ist Præstanda zu prästiren, zu gewarten hat, daß ihm die Mühlen zugeschlagen werden. Wobey übrigens zur Nachricht dienet, daß in den zwey ersten Terminen die Liebhaber sich allenfalls schriftlich melden können, in dem letzten und dritten Termin aber ohnfehlbar persönlich erscheinen müssen, um mit ihnen ferm schliessen zu können. Signatum Stettin den 31ten Decembr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem

Nachdem per Rescriptum vom 25ten Novembr. allergnädigst verordnet, daß die Wind-Mühle zu Gartz, im Amte Pudagla, anderweitig licitiret werden soll; So wird dem Publico hiedurch bekandt gemachet, daß zu solchem Ende der 8te und 22te Januarii, imgleichen der 5te Februarii a. f. pro Terminis angesetzet; Und können also diejenigen, welche diese Mühle erblich an sich zu kaufen gesonnen seyn, sich in sothanen Terminen auf hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Both ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß mit dem Meistbiethenden, bis auf Königl. allergnädigste Approbation geschlossen werden solle. Signatum Stettin den 9ten Decembr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß die sämtlichen Rügenwaldischen Amts-Pacht-Mühlen, als die Schloß-Mahl- und Sägemühle zu Rügenwalde, die Wasser-Mühlen zu Schlawe, Zanow, Buckow, Cartzig, Damerow, Freetz, Kreckow, Molchow und Zwölfhusen, imgleichen die Wind-Mühle zu Netzmershagen, erb- und eigenthümlich an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen, und dann zu dem Ende drey Licitations-Termine, als auf den 31ten Januarii, 12ten und 28ten Februarii a. c. dazu angesetzet worden; So wird solches hiedurch öffentlich bekandt gemachet, damit sich diejenigen, welche Belieben haben, die Mühlen zu kaufen, in besagten Terminen allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen Cammer, des Vormittags um 9 Uhr einfinden, und ihren Both thun können. Da denn diejenigen, so die besten Conditiones offeriren, und im Stande seyn, Præstanda zu prästiren, zu gewarten haben, daß ihnen die Mühlen zugeschlagen werden sollen. Wobey zugleich nachrichtlich gemeldet wird, daß zu den zwey ersten Terminen die Liebhaber sich allenfalls schriftlich melden können, in dem letzten und dritten Termin aber persönlich erscheinen müssen. Und da die itzigen Pacht-Müller einige Vorstands- oder Cautions-Gelder auf die Mühlen zu stehen haben; so können diese, wenn sie willens seyn, die Mühlen zu kaufen, auf die Vorstands-Gelder einige Reflexion machen, welche auf Abschlag des Kauf-Pretii angenommen werden sollen. Signatum Stettin den 10ten Januarii 1752.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem Se. Königl. Majestät per Rescriptum vom 21ten Octobr. p. allergnädigst befohlen, daß die Wind-Mühle zu Catschow, im Amte Pudagla anderweitig licitiret werden solle; als werden dieserhalb Termini Licitationis auf den 20ten Januarii, 3ten und 17ten Februarii c. hiedurch anberahmet; und können diejenigen, welche diese Mühle erblich an sich zu bringen gesonnen, sich solcherhalb in præfixis Terminis auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Both ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß solche plus Licitanti, bis auf Königl. allergnädigste Approbation zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 4ten Januarii 1752.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es hat die Königl. Preußische Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhalten derer Gebrüdere von Puttkammer, um selbige auseinander zu setzen, das Guth Panstin, welches im combinirten Gotziger Creyse, nahe bey Stargard belegen, nebst dem Antheil in Henckenhagen subhastiret, und sind Termini Licitationis auf den 17ten Decembr. a. c. 21ten Januarii und 25ten Februarii a. f. angesetzet, wie solches die allhier, imgleichen zu Stargard und Labes affigirte Proclamata, und dabey befindliche Æstimation belegen. Wer nun dieses Guth, welches nebst dem Schlosse und andern Gebäuden, Landung, Holzung, Wiesen, Pächten, 11 Dienstbauren, und 8 Cossäthen, gute Regalia hat, und dessen Taxe gegen 5 Fir. nach Abzug aller Onerum und Defecte auf 32986 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. zu stehen kommt, mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten, wie es die von Puttkammere besessen, und deren Jura sich erstrecken, zu kaufen vermeinet, kan sich in obgedachten Terminen vor der Königl. Regierung anstellen, und hat der Meistbiethende nach Befinden der Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 8ten Novembr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin das Lengsche Antheil Guth in dem Dorfe Hohenwalde, welches im Pyritzschen Creise unweit Arnswalde belegen, ob urgens æs alienum subhastiret, und sind Termini Licitationis auf den 22ten Novembr. zum ersten, den 20ten Decembr. zum andern, und den 26ten Januarii a. f. peremtorie angesetzet, wie die sowohl hieselbst, als auch zu Stargard und Arnswalde affigirte Proclamata mit mehrerem besagen, und ist dabey auch der Extract aus dem Anschlage befindlich, welcher sich deductis deducendis auf 7913 Rthlr. 13 Gr. beläuft. Gestalt demnach haben sich die Licitantes in denen bestimmten Terminen vor der Königlichen Regierung zu gestellen, und der Meistbiethende in dem letzten Termino die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 11ten Octobr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Zu Treptow an der Rega sollen auf dem Rathhause den 3ten Februar. a. c. Vormittags um 8 Uhr, verschiedene Sachen, an Silber, Zinn, Kupfer, und Meßing, mathematische Instrumenta, worunter ein Reiß-Zeug mit allem Zubehöre, auch ein Astrolabium und Busol, allerhand Gewehr, Glas-Waaren, Tischler-Geräthschaft, Haus-Uhren, und allerhand Hausgeräth, imgleichen ein Selectus guter Bücher nach Mannes-Kleidung und Leinen-Zeug, per modum Auctionis verkaufet werden; Wie dann auch zwey Tage vor der Auction alles in Augenschein kan genommen werden.

Es

Es sollen nach Verordnung des Königlichen Pupillen-Collegii, der seligen Frau Rittmeistern von Brockhusen zu Zollbickow, hinterlassene Meubles an Kleidung, Kupfer, Zinn, Messing, Haus-Geräth, Jouvelen, Silber, und andere fürhandene Sachen per modum Auctionis, den 7ten Februarii a. c. in Zollbickow, so etwa eine halbe Meile von Cammin belegen, an den Meistbiethenden, gegen Erlegung baaren Geldes, verkaufet werden. Es können demnach alle diejenigen, welche Belieben tragen, von obigen Sachen etwas an sich zu kaufen, sich besagten Tages zu Zollbickow, in dem Sterbhause melden, und gewärtigen, daß die erstandene Stück dem Meistbiethenden sofort zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch die folgende Tage mit der Auction fortgefahren werden wird.

Zu Usedom soll des seligen Herrn Senatoris Kesler, in der Peen-Strasse, gegen den Marckte, belegenes Wohn- und Brauhaus, nebst Angebäude und Stallung, mit der Scheune vor dem Anclamschen Thore, am Tiffenlande, imgleichen über acht Scheffel Haus-Acker, zwey Gärten und drey Wiesen, an den Meistbiethenden verkaufet werden; und können sich die etwanigen Liebhabere den 1ten, 14ten und 28ten Februarii a. c. dazu allda auf dem Rathhause Vormittags einfinden. Wie denn auch diejenigen, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, sich in diesen Terminis melden, oder der Präclusion gewärtigen müssen, weil in ultimo Termino dem Meistbiethenden das Haus und Pertinentien, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen.

Als auf Veranlassung einer Königl. Preußischen Pommerschen Regierung zu Stettin, vom 5ten Januarii c. dem Magistrat zu Colberg aufgegeben, des Herrn Kriegs-Rath Dames, zwey Stände in der St. Marien-Kirche, in der Bancke No. 56 und drey Stände in der Heiligen-Geistkirche, als einen in No. 74. und zwey in No. 21. plus licitando zu verkaufen, und dazu Terminus auf den 15ten Febr. c. angesetzet; So können sich die Liebhaber in gedachten Termino zu Rathhause melden, ihr Geboth ad Protocollum geben, und plus licitans die Addiction gewärtigen kan. Die Taxe derer beyden Stände in der St. Marien-Kirche ist 40 Rthlr.

Es ist in Stargard, das in der Schulstrasse, zwischen denen Brauern Herrn Quandten, und Herrn Wadepfuhl, inne belegene Haus, worauf der Königl. privilegirte Apothecker Herr Wecker daselbst, beym Verkauf, von dem Mauermeister Lory, an den Häcker Roloff, Jura Cessa von dem Stadt-Gericht erhöhet worden, zu verkaufen, oder zu vermiethen willens, weil letzterer weder das darauf stehende Capital noch Interessen bezahlen kan; Es können sich also diejenigen, so es kaufen oder miethen wollen, bey dem Apothecker Herrn Wecker melden.

Als auf Veranlassung eines Königl. Hochwürdigen Consistorii, zum Verkauf des Schultzischen, und dem Greenschen Testament zugeschlagenen Hauses, welches zu Stargard am Posthause belegen, und worauf 102 Rthlr. gebothen worden, noch ein Terminus Licitationis angesetzet werden soll, und solcher auf den 28ten Februarii c. anberaumet worden; So können sich diejenigen, welche ein mehreres zu geben willens, im gedachten Termino in des Secretarii Wavensteins Behausung melden, ihr Geboth ad Protocollum geben, und der Addiction bis auf Approbation eines Königl. Hochwürdigen Consistorii gewärtigen.

Demnach der Herr Lieutenant von Sydow, als Vormund, des von Wusse auf Güsto, resoliviret, die, in dem nahe bey Stettin gelegenen Dorfe Güsto, befindliche Wasser-Mühle, samt der dazu gehörigen Landung ꝛc. dergestalt erblich zu verkaufen, daß der Käufer ein billiges Kauf-Pretium bezahle, die schadhaften Mühlen-Gebäude aus seinen Mitteln reparire, und eine gewisse Erb-Pacht jährlich erlege; So haben diejenigen, welche Belieben tragen, diese Mühle cum pertinentiis zu kaufen, sich den 10ten Februarii a. c. bey dem Herrn Secretario Redtel in Stettin zu melden, und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbiethenden, dem Befinden nach, contrahiret, auch des Königl. Pupillen-Collegii Consens besorget werden solle.

Zu Stargard sollen ad instantiam des Gastwirth Oltmanns, des Brauers Christian Freuens beyde Häuser, davon der Gasthof in der breiten Strasse, der Pohlnische König genannt, auf 851 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf und das Haus in der Radestrasse, auf 150 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. nach Abzug derer Onerum ästimiret worden, verkaufet werden, und sind statt der dazu bereits vorhin angesetzten, und durch die Intelligenz publicirte Termini, nunmehro der 8te und 29te Februarii, wie auch der 21te Martii c. anberaumet; in welchen die Liebhaber sich vor dem Stadt-Gerichte melden, und der Meistbiethende in dem letzten Termino des Zuschlages eines oder anderen Hauses gewiß gewärtigen könne.

Es sind bey Fürstenwerder in der Uckermarck, nahe an der Mecklenburgischen Grentze, zwey Wind-Mühlen zu verkaufen, davon die eine die alte Wind-Mühle genannt vor dem Hohen-Thor belegen, wobey Haus, Scheune und Gehöffte, nebst zwey grosse Obst-Gärten, item zu vier Scheffel Aussaat, auch 3 Wiesen, worauf acht Fuder Heu gebauet werden sollen; imgleichen bey nöthigem Bau, freye Bauholtz welche für 1000 Rthlr. verkauft. Die zweyte, und zwar neu errichtet Wind-Mühle, vor dem Wasser-Thor belegen, bey Fürstenwalde, wobey ein Garten, und eine Wiese von zwey Fuder Heu, so für 800 Rthlr. verkauft werden soll. Solte nun jemand zu einer oder beyden Mühlen Belieben haben, so kan sich derselbe zwischen Hier und Ostern bey dem Eigenthümer, Meister Philipp Lemcken, auf der alten Wind-Mühle bey Fürstenwerder melden, und mit ihm des Preises einig werden.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll des seligen Herrn Stadt-Secretarii Bohmen Erben Haus, in der Wollweber Strasse, welches nach Abzug der Onerum auf 263 Rthlr. 15 Gr. ästimiret worden,

den, gerichtlich verkaufet werden, wozu Termini auf den 15ten Februarii, 7ten Martii und 28ten Martii anberaumet worden; Die Liebhaber können sich in gemeldeten Tagen vor dem Stadt-Gerichte einfinden, ihren Geboth ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß in dem letzten Termino dem Meistbiethenden dasselb. sofort zugeschlagen werden soll.

Dem Publico wird hiemit notificiret, daß zu Gartz an der Oder, vor dem Stettinschen Thor daselbst, ein Vorwerck, mit hinlänglichen Futter-Acker, mit gutem Land, und 38 Morgen Oder-Bruchs-Wiesen, verkaufet werden solle. Das Wohnhaus ist von 2 Etagen, worin 4 Stuben, und in einem gantz logablen Stande, auch die Scheune mit den Stallungen in einem baulichen Raum; die Gartzische Stadt-Landung sowohl, als auch die Oder-Wiesen, sind bekandtermassen, von sehr guter Güte, und verinteressiren ihr Capital gantz reichlich, dahero man um so weniger an einen anständischen Käufer zweifelt, als Verkäufer zu allen was raisonable und billig ist, sich wird finden lassen. Wer nun Belieben trägt diesen Kauf zu entriren, und nähere Nachricht von denen Pertinentien des Vorwercks einziehen will, derselbe wolle belieben, sich dieserwegen an den Bürgermeister Klix in Gartz zu addressiren, welcher Vollmacht hat denen resp. Herren Käufern von allen und jeden Umständen, gründliche Information zu geben, und die von dem Vorwercke cum pertinentiis aufgenommene sehr leidliche Taxe, ad justificandum vorzulegen.

3. Sachen so innerhalb Stettin verkauft worden.

Des Schiffer Daniel Nüscken Witwe, aus Pölitz, ihr Klincker-Gloth, die Jungfrau Regina genannt, ist an den Kaufmann George Barau in Stettin verkaufet; Solches wird dem Publico hiermit wissend gemacht.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkaufet worden.

Nachdem des zu Woltin verstorbenen Herrn Pastoris Stresos Erben, ihr zu Greiffenhagen habendes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Herrn von Paris verkaufet, und solches dem Herrn Käufer auf den 8ten Februarii a. c. gerichtlich verlassen werden soll; So wird solches hiedurch Königl. Verordnung gemäß bekandt gemachet.

Zu Treptow an der Tollensee, hat der Bürger und Ackersmann Joachim Rüter, von der Witwe Knetendorffin einen Morgen Acker am Ziegenkampschen Wege, zwischen dem Herrn Bürgermeister Schrödern, und dem Huthmacher Grunert für 40 Rthlr. erkauft; Welches dem Publico hiermit bekandt gemachet wird.

Es verkauft zu Stargard die verwitwete Postillion Radloffin, ein Würland, bey dem Gerichte heraus, an der Wittgowschen Gräntze belegen, an den Schneider und Amts Meister George Christoph Pappelbaum; Welches nach Königl. Verordnung hierdurch kund gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermiethen.

In Stargard in der St. Johannis Kirche, ist eine gantze Frauens-Bancke, an Seiten der Cantzel, und eine Manns-Bancke gegen der Cantzel über, imgleichen ein Frauens Stand in der St. Marien-Kirche, so denen von Wendten zugehörig, zu vermiethen; Wer nun Belieben hat, ein oder den andern in Miethe zu nehmen, wolle sich bey dem Herrn Secretario Judicii Löpern melden, und Handlung wegen der Miethe pflegen.

Zu Anclam ist des Kaufmann und Brauer Christian Stegemanns, in der Burg-Strasse belegenes Wohnhaus, benebst allem darinnen befindlichen Buden-Raum, zu vermiethen; Wenn also ein Liebhaber sich hierzu finden möchte, der beliebe sich nur bey die Vormündere, Herrn Camerarii Schrödern, und Herrn Rammin zu melden, und kan gegen billige Conditiones einen gehörigen Mieths-Contract gewärtigen.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt-Felde bey Alten Stettin, und zwar auf dem Tourney liegende, und dem grauen St. Johannis Klosser zugehörige Ackerwerck, so in 12 Hufen, und 10 Morgen bestehet, nebst denen auf dem Pommerensdorfschen Felde liegenden zwey Cämpen und sieben Wiesen, von Trinitatis an, auf sechs Jahre anderweitig verpachtet werden; Wer demnach Lust und Belieben hat, solches zu pachten, kan sich den 9ten und 23ten Februarii, und 15ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des St. Johannis Klosters Kösten-Cammer einfinden, und seinen Both ad Protocollum geben, auch versichert seyn, daß dem Meistbiethenden gegen zureichender Caution solches Ackerwerck zugeschlagen werden soll.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als die Moll- oder Weißbier-Brauerey zu Königsberg in Preussen, auf künftigen Trinitatis anderweit verpachtet werden soll; So wird dem Publico solches hiedurch bekandt gemachet, und können diejenigen, so diese Brauerey etwa zu pachten willens seyn, sich in Termino den 26ten Januarii, 9ten und 23ten

23ten Februarii c. allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Both ad Protocollum geben, und darnächst ferner Bescheides gewärtigen. Wobey denen Liebhabern zur Nachricht dienet, daß bey dieser Brauerey freye Wohnung, und gute tüchtige Brau-Geräthschaft fürhanden, der Entrepreneur auch von der Brand-Steuer und Servis befreyet sey, und die bisherige jährliche Pacht 100 Rtlr. betragen habe, und der Entrepreneur auch, wenn er sein Metier wohl versteht, sich sichere Hofnung machen könne, daß er vollenkommenen Debit finden werde. Signatum Stettin den 15ten Januarii 1752.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Ein Edler Magistrat der Stadt Königsberg in der Neumarck, führet hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß nach Maßgebung Einer Hochpreislichen Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Verordnung, sämtliche hiesige rathhäusliche Cämmerey-Pertinentien, auf instehenden Trinitatis des 1752ten Jahres, auf sechs nacheinander folgende Jahre, zur General-Pacht per modum Licitationis, dem plus Licitanti ausgethan werden sollen; selbige bestehen nicht allein in drey Vorwerckern, wobey sehr guter Acker und Wiesewachs, wie auch Hüthung fürhanden, mithin ein grosser Viehstand, besonders eine starcke Schäferey gehalten werden kan, sondern es sind überdem viele Korn-Pächte, Bauer-Dienungen, ein Ziegel-Ofen mit freyen Holzfuhren, nicht weniger gute Sommer- und Winter-Fischerey dabey befindlich. Und sind zu dieser General-Verpachtung die Licitations-Termine auf den 9ten Februarii c. 8ten Martii, und pro ultimo Termino der 7te April a. c. anberaumet worden; Es haben dahero die Liebhaber zu dieser Pacht an denen benandeten Terminen auf dem hiesigen Rahthause Vormittags um 9 Uhr sich ver einzufinden, und ihre Offerte ad Protocollum zu geben, und sollen in dem letzten Termino, als den 7ten April c. dem Meistbiethenden, bis auf Approbation Einer Hochpreislichen Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer, sodhane rathhäusliche Cämmerey-Pertinentien adjudiciret werden. Auch kan denen Liebhabern pro Informatione ante Licitationem der General-Pachts-Anschlag ad inspiciendum communiciret werden. Solte sich aber ein oder anderer finden, so nur bloß das Vorwerck Weissen-Schwan in Pacht zu nehmen gewillet wäre, wobey 12 Hufen Landes gehören, und eine Schäferey auf 2500 Stück zu halten berechtiget, auch effectivement gegenwärtig einen Schaafstand von 1575 Stück hat, wozu auch hinlänglich Futter fürhanden. Ferner sind pro Inventario 28 Ochsen, 17 Kühe, und 6 Pferde. Und überdem ist dieses Vorwerck mit guten Wirthschafts-Gebäuden, Scheunen, Korn-Bodens, Schaaf-Ställen, auch Obst- und Küchen-Gärten versehen. So können dieselben gleichfalls in denen obangesetzten Terminen für Geboth darauf anzeigen, und gewärtigen, daß mit ihnen, dem Befinden nach, darüber insonderheit der Pachts-Contract geschlossen werden soll.

Zu Cörlin wird das Cämmerey-Ackerwerck, der Stadt-Hof, ad Resolutionem der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, vom 5ten Januarii c. anderweit zur Verpachtung ausgebothen, weshalb zu Licitations-Terminen der 28te Januarii, 4te und 11te Februarii angesetzet worden; Wer nun Belieben hat selbiges Ackerwerck auf drey oder sechs Jahre zu pachten, kan sich in gesetzten Terminen zu Rahthause melden, darauf licitiren, und plus licitans gewärtigen, daß bis auf erfolgter Approbation der Contract geschlossen werden soll. Der Anschlag dieses Ackerwercks kan bey dem Cämmerer Göden nachgesehen werden.

Als das Ackerwerck Armen-Heyde, ein und eine halbe Meile von Stettin belegen, künftigen Trinitatis pachtlos wird; So sind zu Licitirung desselben Termini auf den 15ten Decembr. a. p. 12ten Januarii und 9ten Februarii a. c. Morgens um 9 Uhr angesetzet; und können sich die etwanigen Liebhabere an denen benannten Tagen in des Klosters Kosten-Cammer zu Alten Stettin einfinden; auch können sich dieselbe ausser denen Terminen bey dem Kloster-Schreiber Gantzken melden, und den Anschlag in Augenschein nehmen, auch versichert seyn, daß dem Meistbiethenden gegen zureichender Caution solches Ackerwerck zugeschlagen werden soll.

Da die Arrhenda-Jahre des Guthes Knigsdorf, eine halbe Meile von Pasewalck gelegen, auf kommenden Walpurgis zu Ende laufen; So sind Termini Licitationis zur anderweiten Verpachtung auf den 1ten Februarii, 29ten Februarii, und 22ten Martii c. anberaumet; in welchen diejenigen, so dieses Guth zu arrhendiren gesonnen, sich auf dem adelichen Hofe zu Coblitz melden, ihre Offerte ad Protocollum geben, und gewarten können, daß demjenigen, der die besten Conditiones offeriret, dieses Guth sechs nacheinander folgende Jahre pachtweise überlassen werden soll.

8. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Es hat jemand, den 11ten hujus, Abends in der Demmerung, in Stargard, nahe am Pyritzschen Thore, da derselbe aus einem Wagen gestiegen, eine Uhr ausgerissen. Es ist selbige von Tombac, mit einem saubern gravirten Gehäuse, wie auch mit einen von schwartzen Chagrin versehen. Auf den Ziffer-Blatte, welches von Golde ist hat: Charleson, London. An der Uhr ist keine Kette, sondern nur ein geflochtenes schwartzes seidenes Band, woran ein Petschaft von Tombac gefasset, und ein Römischer Kopf darin gestochen. Da nun die Uhr in Stargard nicht auszufragen, und selbige vielleicht von jemand auswärts gefunden seyn kan, oder auch boshafter Weise zurück gehalten wird; So wird selbiges

hiedurch

hiedurch öffentlich bekandt gemacht, und derjenige, welcher diese Uhre gefunden, oder Nachricht davon hat, ersuchet, solches dem Herrn Senator Hack in Stargard zu melden; man wird einen guten Recompentz geben.

9. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Demnach wegen des entwichenen Schusters, Gottfried Meyen, in Alten Stettin, von einem lobsamen Stadt-Gericht ob concurrentiam Creditorum phanungsmäßiger Concursus eröffnet werden müssen, und dahero Termini Liquidationis auf den 2ten Februarii, den 1ten Martii und den 12ten April a. a. anberahmet worden; So werden alle die jenigen, welche an dessen Vermögen eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch, und nach Maßgabung des in Curia affigirten Proclamatis edictaliter citiret, und vorgeladen, sich in obbenannten Terminis des Morgens um 9 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr, im Stadt-Gerichte, entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte, welche mit einer zulänglichen Instruction versehen, zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu justificiren, und zu liquidiren, im wiedrigen haben sie auf ihr Aussenbleiben der ohnfehlbaren Präclusion zu gewarten.

10. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Die Königliche Preußische Pommerische Regierung hat sämtliche Creditores, welche an der, im Ranowschen Creyse belegenen Mühle zu Daber, einige Ansprache haben möchten, zu Abthuung derselben, weil die itzigen Besitzer, des Müller Kosels Witwe und Erben, besagte Mühle, an den Landrath von Ramin abtreten müssen, per Edictales, auf den 15ten Martii a. f. sub pœna præclusi et perpetui silentii citiret, wie die zu Stettin, Pasewalck und Pyritz affigirte Proclamata besagen. Wornach sich also dieselben zu achten. Stettin den 29ten Decembr. 1751. Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung, über des zu grossen Gustin verstorbenen Lieutenants Adolph von Brochusen nachgelassene Vermögen, ab insufficientiam, Concursum eröffnet, und sämtliche Creditores per edictales, so zu Alten Stettin, Stargard und Greiffenberg affigiret, zum ersten, andern und drittenmahl gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar den 18ten Februarii a. f. citiret, und ist denen Edictalibus die Commination inseriret, daß diejenigen Creditores, welche in Termino nicht erscheinen, präcludiret, von des Debitoris Nachlasse abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen beleget werden sollen. Signatum Stettin den 3ten Novembr. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Regierungs-Referendarii von Enckfort, sämtliche Lehnsfolger derer von Steinwehr, welche an dem im Pyritzschen Creise belegenem Gutte Dobberpfuhl, so er von dem Cammer-Präsidenten von Massow, für 27000 Rthlr. erblich erhandelt, berechtiget sind, imgleichen die etwanigen Creditores, per Edictales zu Beobachtung ihrer Befugnisse, gegen den 19ten April a. f. sub pœna præclusi citiret. Wornach sich also dieselben zu achten. Signatum Stettin den 22ten Decembr. 1751. Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc. rc. Entbiethen allen und jeden Creditoren des Kriegs-Rath Dames, so an dessen zu Colberg in der Brodscharren-Gasse belegenen Hause, eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen, wasmassen seliten Peter Stoten Wittwe, vermittelst anliegenden abschriftlichen Supplicati, da nach dem von derselben producirten, und auch in Abschrift hiebey liegenden gerichtlichen Hypoth quen-Schein weit mehrere ingrossirte Creditores fürhanden, als von dem Licitations-Pretio der 500 Rthlr. bezahlet werden können, um eure gebührende Vorladung ad liquidandum et deducendum jura prioritatis allerdemüthigst gebethen. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch und kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier zu Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Cörslin angeschlagen werden soll, peremtorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 20ten Martii vor Unserm Hofgericht hieselbst zu erscheinen, eure Forderungen mit unfehlbaren Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali ad Acta zu produciren, mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Ermangelung rechtliche Erkäntniß, und Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel zu gewarten, mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gemeldet und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Haus-Kaufpretio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Cöslin den 7ten Januarii 1752.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc. rc. Entbiethen allen und jeden Lehnsfolgern, wie auch Creditoribus,

toribus, so an Johanna Charlotta von Massow, seliten Otto Adrian von Plötzen, nachgelassenen Witwe, oder deren Antheil Gutes Heinrichsdorf, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen was massen der Hauptmann Ernst Christian von Zastrow, vermittelst copeylichen anliegendem Supplicato allhier angezeiget, wie daß er von gedachter seligen Otto Adrian von Plötzen Witwe, das erwehnte Antheil Gutes Heinrichsdorf, um und für 2800 Rthlr. erb und eigen gekauffet, und cediret bekommen, wie der producirte, und in copeylicher Abschrift hiebey befindliche Kauf-Contract mit mehrem besaget, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu seiner desto mehreren Sicherheit Edictales zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Cöslin, das andere zu Schlawe, und das dritte zu Rummelsburg affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb zwölf Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen und zwar euch die Lehnsfolger ad exercendum jus protimiseos, euch die Creditores aber um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch den 19ten April vor Unserm Hof-Gericht allhier sub pœna præclusi persönlich und unausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr beyzeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Ermangelung aber rechtliche Erkäntniß gewartet, sub comminatione, daß ihr auf dem nicht Erscheinungs-Fall mit euren respective Forderungen und Lehn-Recht von dem mehrerwehnten Heinrichsdorfschen Antheil Guthes abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 14ten Januarii 1752.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Besten Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern seligen Cammer-Herrn von Damnitz, zugehörigen Antheil Guthes in Reinfeld, ingleichen allen denenjenigen Creditoribus, welche an solchem Guthe ex quocunque capite, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen der Hauptmann von Rahmel, Mandatario nomine des Lieutenant Rothenburgschen Regiments, Hans Christoph Sigismund, und gefreyten Corporals von der Königl. Garde, Carl Ludwig, Gebrüdere von Damnitz, als Cammer-Herrn von Damnitzen Söhne, vermittelst eines übergebenen, und nebst den Beylagen in Abschrift hierbey liegenden Supplicati angezeiget, wie daß gedachte Gebrüdere von Damnitz, ihr Antheil Gutes in Reinfeld, besage Kauf-Contracts sub A. an den Krieges- und Domainen-Rath von Hirsch für 6100 Rthlr. nachdem sie vorhero von Unserer höchsten Person dazu Consens erhalten, veräussert, vorhero aber nöthig finden, euch edictaliter citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen geruhen möchten. Wann Wir nun des Supplicanten Petito allergnädigst deferiret haben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier in Cöslin, das andere zu Cörlin, und das dritte zu Bellgard affigiret werden soll, daß ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr solchen Antheil Guthes in Reinfeld zu reluiren willens, ad acta erklähret, auch auf den Fall in ultimo Termino das Kauf-Pretium, welches der Kriegs-Rath von Hirsch zu geben resolviret, sofort erleget: ihr die Creditores aber, ebenfals in gesetzten Terminen eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad acta anzeiget, auch den 14ten April vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst euch zum Verhör unausbleiblich gestellet, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehörige Vollmacht, zugleich euch zur Güte versehet, in deren Ermangelung aber rechtliche Erkäntniß gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und die Lehnsfolger, welche wegen ihres Lehn-Rechts sowohl, als diejenigen Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bereiten Tages sich nicht gestellet, und ihr respective Lehn-Recht und Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von diesem Antheil Guthes in Reinfeld abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Signatum Cöslin den 7ten Januarii 1752.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem seligen Herrn Pastor Strehsos Erben aus Woltin, ihr in Greiffenhagen befindliches Wohnhaus, an den Herrn von Paris verkaufet, und Käufer das letzte Kauf-Geld nunmehro gerichtlich bezahlet, und daher die Verlassung des Hauses urgiret; Als wird Terminus Citationis Creditorum auf den 8ten Februarii c. prästiret, in welchem diejenigen, welche ein Jus contradicendi, oder an dem Kaufgelde einige Ansprache zu haben vermeinen, sich zu Greiffenhagen auf der Raths-Stube melden, und ihre Anforderung erweislich machen müssen, sonst das in Deposito befindliche Kauf-Geld denen Verkäufern den 15ten Februarii a. c. ausgezahlet, und nachher niemand weiter gehöret werden soll.

Zu

Zu Stolpe hat der Königl. Schutz-Jude Liepmann, des Schloß Predigers Herrn Geraeus Haus, so in der Mittel-Strasse, zwischen der Jungfer Braunschweigen, und der Witwe Birckenfelten Häusern innen belegen, um und für 272 Flr. gekauffet. Creditores nun, die an diesem Hause mit Bestande einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Rahthause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 10ten Februarii, 2ten Martii, oder aber in Termino ultimo den 23ten Martii zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Präclusion zu gewärtigen.

Demnach der zu Aleptow in der Uckermarck ohnlängst verstorbenen Witwe Dieterichen, Sophia Protten, nachgelassenen sämtlichen Kinder, ihre unter hiesiger Jurisdiction belegene, ihnen jure hæreditario zu theil gewordene liegende Gründe, als nemlich: 1.) Das Haus und halbe Erbe in der Closter-Strasse mit der Taxe a 1 4 Rthlr. wie solches dem Feuer-Societäts-Catastro einverleibet. 2.) Ein Garten vor dem Stettiner Thor, neben Tantows Scheune, und Taxe a 50 Rthlr. 3.) Ein Garten vor dem Prentzlowschen Thor, ohnweit dem Hospital, a 40 Rthlr. 4.) Vier Gras Walle neben Herrn Düpon, cum Taxa 50 Rthlr. 5.) Eine Sechsruthe im Ober-Felde, von acht Scheffeln, neben Herrn Düpon, a 40 Rthlr. 6.) Ein Mittel-Bruch, von zwey Scheffeln, 20 Rthlr. 7.) Ein Camp in dem mittelsten Dellen, von einen halben Scheffel, nebst einem Wisch flage, neben Stolpen, a 50 Rthlr. 8.) Ein Göhen-Stück, neben Flashar Scheune, a 1 Scheffel, a 25 Rtlr. 9.) Ein Anger-Stück, neben Flashar, a 1 Scheffel, a 25 Rthlr. an den Meistbiethenden öffentlich zu Rahthause zu veräussern gesonnen; und dannenhero Terminum Licitationis auf den 18ten Februarii c. anzusetzen, zugleich aber ad liquidandum et verificandum prætensa Creditores vorzuladen angesuchet, und Wir deren Gesuch deferiret. Als werden hiemit und Kraft dieses Patents, alle diejenige, welche benannte liegende Gründe prævia licitatione kaufs-weise zu erstehen, sowohl, als auch diejenige, welche ein Jus contradicendi wider diesen Verkauf, oder sonst ex quocunque capite eine Forderung daran zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, entweder in Person, oder per Mandatarios, satis instructum, in dicto Termino den 18ten Februarii c. Vormittags zu Rahthause zu erscheinen, da denn Käufer darauf licitiren, die Meistbiethende der Adjudication zu gewärtigen. Die etwanigen Creditores aber, wann sie ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, solches ad Acta anzeigen, die Documenta in origine produciren, auch rechtliche Erkäntniß, und locum nach der abzufassenden Prioritäts-Urtheil, die aber alsdenn sich nicht meldende Creditores gewärtigen müssen, daß sie ferner nicht gehöret, ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret, und Acta vorgeschlossen angenommen werden sollen.

Nachdem der gewesene Musquetier Jäncke zu Jacobshagen, vom hochlöblichen Hellermannschen Bataillon, dem Frey- und Lehn-Schultzen Johann Daniel Jäncken zu Ravenstein, seine gerichtlich ausgeklagte Schuld-Forderungen allhier, ihm ex super abundanti indulgirten Fristen ohnerachtet, nicht bezahlet hat, und letzterer Kraft ertheilten, und Rechts-kräftig gewordenen Bescheides vom 13ten Januarii 1751. auf die Subhastation dessen zu Jacobshagen belegenen Wohnhauses, nebst dazu gehörigen Garten, welches zusammen auf 65 Rthlr. gerichtlich æstimiret worden, gedrungen; So sind bemeldete Stücke zu jedermänniglichen Kauf angeschlagen, auch Termini ad licitandum auf den 15ten Februarii, den 7ten und 28ten Martii a. c. anberaumet worden. Es werden demnach alle und jede, welche sothane Grund-Stücke zu kaufen willens sind, hiedurch invitiret, daß sie sich in Terminis præfixis zu Jacobshagen in des Herrn Bürgermeister Splittgarbers Behausung einfinden, ihr Geboth thun, der Meistbiethende aber gewärtige, daß ihm die Grund-Stücke in Termino ultimo gegen bahre Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Zugleich werden alle Creditores, welche an mehrbesagten Grund-Stücken, oder dem Musquetier Jäncken, einige Anforderung haben, citiret, ihre Forderungen in Termino ultimo sub pœna præclusi ad acta zu justificiren.

Das Königl. Preußische Neumärckische Landvoigtey Gericht zu Schievelbein, macht hiemit dem Publico bekannt, daß ad instantiam des Königl. Preußischen Krieges- und Domainen-Rath Martin Peter Pagers, alle und jede, die an sein ehemahliges in Deamburgischen Creise belegenes, und von ihm an den Königl. Pommerischen Vice-Cammer-Directorem Johann Heinrich Sprenger verkauftes Ritter-Guth Pieplsock, einigen An- und Zuspruch ex quocunque juris capite zu haben vermeinen, auf den 19ten Febr. 18ten Martii und 15ten April. a. c. ad liquidandum et verificandum, per publica Proclamata, sub pœna præclusi et perpetui silentii anhero citiret worden

Zu Massow verkauft des verstorbenen Schuster Korthen Witwe, ihr in der Brunnen-Strasse, zwischen der Witwe Jemischen, und des Schmiede Käckeritzen Häusern innen belegenes Häusgen, an den Bürger und Grob-Schmidt Meister Buchholtz, um und für 30 Rthlr. Solte nun jemand seyn, der hiewider ein Jus contradiendi, oder sonst einige Ansprache ex Jure crediti, vel ex alio capite daran zu haben vermeinen möchte, so kan sich derselbe, da der Kauf und Verkauf in Terminoden 11ten Februarii c. gerichtlich vollzogen werden soll, sich bey dem Magistrat zu Massow melden, und seine Jura wahrnehmen.

II. Handwercker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Zu Gartz an der Oder werden nachstehende Professions Verwandte, so daselbst ihre Subsistence und Nahrung hinreichend finden können, verlanget, als: Ein Barbier, ein Buchbinder, ein Kürschner, ein

ein Kupferschmidt, und ein Nadler; Wer sich nun von vorbenannten Handwerckern daselbst hinzubegeben gesonnen, hat sich beym Magistrat zu melden, und nicht allein die gehörige Frey-Jahre zu geniessen, sondern auch sich allen guten Willen und Beyhülfe, zu Facilirung seines Etablissements, zu versprechen.

12. Herrschaften so Bediente verlangen.

Eine adeliche Herrschaft in Vor-Pommern, ohnweit Anclam, verlanget einen tüchtigen Statthalter, der die Wirthschaft aus dem Grunde verstehet, auch mit arbeiten, Säen und Vormehen kan; er soll jährlich 20 Rthlr. Lohn haben, auch am B. y-Tische essen. Wer sich nun hiezu geschickt befindet, auch vermögend ist sich wegen seines guten V. haltens durch glaubwürdige Attestata zu legitimiren, der kan sich in Stettin bey dem Procuratori Fisci Schumann franco melden, da ihm denn die Herrschaft, und deren Guth, nahmhaft gemachet werden solle.

Es verlanget eine Herrschaft in Rügenwalde einen tüchtigen Bedienten, welcher mit guten Abschieden versehen, und der auch das Barbieren verstehet; Solte sich einer von solcher Qualité finden, derselbe kan sich im Stettinschen oder Stargardischen Post-Amte melden, wo er weiter benachrichtiget werden wird.

13 Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Lauischen Legato sind 100 Rthlr. Capital, in Fridrichs-d'or eingekommen, so wieder ausgethan werden sollen; Solte nun jemand dieses Geld benöthiget seyn, und gute Sicherheit bestellen, auch Consistorial-Consens schaffen können, der wolle sich in Stargard bey dem Herrn Secretario Judicii Löpern melden.

Bey der Guster-Kirche, im Amte Bublitz, sind 150 Rthlr. vorräthig, welche gegen Bestellung der bey denen Piis Corporibus gewöhnlichen Sicherheit zinsbar bestättiget werden sollen; Wer also solche an sich zu nehmen, und die erforderlichen Præstanda zu præstiren willens, derselbe wolle sich bey dem Königlichen Amte Bublitz, oder dem Herrn Pastore Drubbercke zu Gust melden, und kan præstitis præstandis das Geld sogleich in Empfang genommen werden.

Einhundert Rthlr. Kinder-Gelder liegen zur Anleihe bereit; Wer also solche gegen landübliche Zinsen benöthiget, und die erforderliche Sicherheit bestellen will, beliebe bey dem Herrn Ober-Inspector Slave zu Stettin weitere Nachricht deshalb einzuziehen.

Es sind bey dem combinirten Magistrats- und Stadtgerichts-Collegio, der Stadt Dramburg, anjetzo 100 Rthlr. Depositen-Gelder vorräthig, so nach denen Königl. Edictis de 1710. und 1727. gegen 5 pro Cent, und Stellung tüchtiger Hypothek sogleich ausgeliehen werden sollen; Welches hiermit öffentlich bekandt gemachet wird: und haben diejenigen, so ein dergleichen Capital gebrauchen, sich bey gedachtem Magistrats- und Stadtgerichts-Collegio zu melden.

Weil auf bevorstehenden Ostern 1752. ein Capital zu einem gewissen Legato gehörig, a 200 Flr. Stett. oder 133 Rthlr. 8 Gr. einkommen wird, welches alsdenn wieder zu bestättigen ist; So wird solches hiemit offeriret an denjenigen, der es nöthig hat, und Præstanda præstiren kan und will: welcher sich deswegen beym Præposito Schröder zu Wollin zu melden belieben wolle.

Bey der Stifts-Kirche und Armen-Haus zum Heil. Geist in Anclam, stehen 200 Rthlr. Capital zur Anleihe; Wer gehörige Sicherheit stellen, und Consensum Reverendissimi Consistorii beybringen kan, beliebe sich bey E. Edl. Rath, oder denen verordneten Provisores obgemeldeten Stifts zu melden.

Hundert und funfzig Rthlr. Kinder-Gelder liegen parat; Wer solche gebrauchet, und hinlängliche Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey dem Altermann Herrn Paul Buchnern zu melden.

Es sind 200 Rthlr. Capital, so der St. Gertraudten Kirche zugehörig, auf sichere Hypotheck auszuthun; Wer selbige vonnöthen ist, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Lastadie melden.

14. Avertissements.

Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß nachstehende Oerter in der Provintz, mit der Vieh-Seuche theils inficiret, theils noch nicht gehörig gereiniget seyn, als: in Vor-Pommern: 1) im Randowschen Creise, Pomellen, Carlsdorf, Krackow, Zabelsdorf, Gradow, Torney. 2.) Im Anclamischen Creise: Mussentin, Netzow, Bretzen, Drebelow, Warsin, Nerdin, Neuhof, Stolpe, Jarme, Klanteckow, Casserow und Stawentzin. 3.) Im Demminschen Creise: Sophienhof, Quitzerow, Pensin, Metschow, Moltzahn, Gehnckow, Hoff-Dorf, Torpin, Beggerow, Vorwerck Zacharin, Buschmühl, Gnevetzow, Gantzhendorf und Plestlin. 4.) Im Usedomschen Creise: Wilhelmshof, Morzentz, Gumlin, Wolzin, Quilitz, Warth, Ostelüne, Geussow, Gellentin, Caseburg, Corswantz, Kötzow, Katschow, Bandemin, Crummin, Uckeritz, Mönchow, Carnin, Crienke, Mellentin, Bahn, Netzelkow, Lubow, Neuendorf und Görnitz. In Hinter-Pommern: In dem Saatziger Creise: Bergland und Felchow. Es hat also ein jeder diese Oerter sorgfältig zu vermeiden, und sich nicht zu unterstehen, aus selbigen einiges Vieh zu erhandeln, damit solchergestalt die Seuche nicht noch weiter geschleppet werden möge. Signatum Stettin den 20ten Januarii 1752.

Königl. Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Demnach der Bürger und Kaufmann Gottfried Gottlieb zu Treptow an der Tollensee, wieder seine vor 4 Monathen ins Holsteinsche entwichene Ehefrau, Dorothea Elisabeth Benedicta Thomsen, vor der Königl. Preuß. Pommerschen Regierung zu Stettin, eine Desertions-Klage erhoben, und dieselbe gewöhnliche Edictales, welche zu Stettin, Treptow an der Tollensee und Altona, in locis publicis affigiret worden, ergehen, und Terminum peremtorium auf den 21ten April. 1752. präfigiren lassen; So wird solches gedachter Dorothea Elisabeth Benedicta Thomsen, auch hierdurch bekandt gemachet, damit sie in Termino præfixo ihre Jura wahrnehmen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihr in contumatiam werde erkannt werden. Signatum Stettin den 12ten Januarii 1752.

Königl. Preußische Pommersche und Cammmsche Regierung.

Da man bey dem Königl. Preußischen Münz-Directorio wahrgenommen, daß die neuen Königl. Hungarischen, Böhmischen, auch Churfürstl. Sächsische grobe Silber-Münz, als Species Thaler, Gulden, halbe Gulden, 17 Kreutzer und 4 Gr. Stücke, seit einiger Zeit her nicht mehr nach den sogenannten Reichs- und Leipziger Fuß ausgemünzet, sondern tacite, in specie aber in dem letzt verwichnen Jahre sehr beträchtlich davon abgewichen worden. Wie sich dann bey angestellter ganz genauen Untersuchung, und nach Probirung gefunden, daß die Königl. Hungarischen species Thaler und Gulden nur zu 13 Loth 5 Grän, die Sächsischen Drittel, oder halbe Gulden aber nur 11 Loth 17 Grän pro Marck fein halten, nicht weniger im Schrott gleichfals starck abgebrochen, folglich überhaupt an die bis 11 pro Cento schlechter als ehedem ausgemünzet sind, dennoch aber gleich der ehemahligen Reichs-Gesetzmäßigen Münze in Circul gebracht und in Werth gehalten werden wollen; Als werden auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl dero gesamte Unterthanen, in specie aber die Kaufmannschaft hierdurch von den innerlichen Gehalt und Werth sothaner Münzen, damit ein jeder bey Empfang solcher Sorten seine Mesures darnach nehmen, und Unwissenheits-wegen bey Einwechselung grosser Posten nicht in Schaden gerathen möge.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnsfolgere des Geschlechts derer von Borck, welche an dem in dem Dorfe Suckow an der Ihna, bestindlichen ehemahligen Borckschen Antheile, welches die von Kalsow von denen von Borcken vormahls überkommen, auch Roben Erben besessen, berechtiget zu seyn vermeinen, ad instantiam Friedrich Lupolt von Wedel auf Kremtzow, welcher es von dem General-Lieutenant Christian Ludwig von Kalsow erkauret, und denen von Borcken ad reluendum offeriret, per Edictales, welche hieselbst, imgleichen zu Labes und zu Berlin in locis publicis affigiret sind, citiret. Und wie darinnen gewöhnlicher Terminus von 12 Wochen, und zwar auf den 16ten Februarii a. f. vor der Königl. Regierung anberaumet; So haben sich vorgedacht Lehnsfolger sub pœna præclusi et perpetui silentii darnach zu achten. Signatum Stettin den 25ten Octobr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung, auf Anhalten des Lieutenant von Bismarck, an den abwesenden Jacob Wilhelm von Dewitz weil dessen Aufenthalt nicht bekandt ist, Edictal-Citationes ergehen, und allhier sowol, als zu Neu-Brandenburg in Mecklenburg, und zu Greifswalde in Vor-Pommern affigiren lassen, worinn bemeldter von Dewitz zur Reluition der ihm angetragenen Lehn-Güter Jarchlin, Kniephoff und Kütz, auf den 16ten Februarii a. f. vor die Königl. Regierung citiret ist. Solchemnach wird ihm solches hiemit zur Notitz gebracht, und ist denen Edictalibus die Commination inseriret, daß er sonst mit der Reluition præcludiret und abgewiesen werden wird. Signatum Stettin den 28ten Octobr. 1751

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung zu Stettin, des seligen Rath Adam von Bremen, wie auch dessen Bruders Frantzen Bremen Erben, zu Abthuung ihrer, an des seligen Fiscal Gottfried Christian Michaelis Erbschaft, besonders an die aus des Grafen von Lepel Güther, Böcke, Neuhoff Nassenhoide und Blanckensee, cum Pertinentiis gezehlte Gelder, vormahls gemachten Ansprache, per Edictales, so zu Alt Stettin, Greifswalde und Güstrow affigiret, citiret, und ist Terminus peremtorius auf den 9ten Februarii a. f. angesetzet; Solchemnach wird solches vorbemeldeten Bernerschen Erben und Interessenten hiemit zur Notitz gebracht, und ist denen Edictalibus die Commination einverleibet, daß wenn sie nicht in Person, oder durch vollkommene gründlich instruirte Gevollmächtigte erscheinen, sie gänzlich abgewiesen mit ihrer vermeineten Ansprache niemahlen weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen beleget werden sollen. Signatum Stettin den 15ten Octobr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Der Greiffenhagensche Früh-Jahrs-Jahr-Marckt stehet in dem dis- und künftigjährigen 1752sten Calender, den Donnerstag nach Jvocavit, als den 24ten Februarii eingedrucket, ist auch auf selbigen Tag gehalten worden. Weil die Jugenschaft aber sowohl daselbst als in den benachbarten Städten, den Montag vorher schon nach Franckfurth an der Oder reisen muß, und den diesigen Jahr-Marckt daher nicht abwarten kan; So ist dieser Jahr-Marckt dergestalt geändert, daß inskünftige, und zwar schon in dem folgenden 1752sten Jahre, und weiter beständig, 14 Tage vorher auf den 10ten Februarii verleget, und gehalten werden soll. Welches dem Publico, besonders denen Kaufleuthen und Krahmern, so diesen Jahr-Marckt zu besuchen gewohnet sind, hiedurch kund gemachet wird. Die Herren Prediger auf denen Dörfern werden zugleich ersuchet, diese Veränderung des Jahr-Marckts ihren Gemeinen kund zu machen, damit sie den 10ten Februarii solchen besuchen, und zu ihrer Nothdurft ver- und einkaufen können.

Der Herr Pastor Steindorf zu Sinzlo verkaufet sein zu Greiffenhagen in der Mühlen-Strasse am Marckt belegenes Eckhaus, nebst denen dazu gehörigen drey Morgen Wiesen, an den Herrn Bürgermeister Martini; Welches nach Königl. Verordnung hiedurch notificiret wird: Und falls jemand wider diesen Verkauf etwas einzuwenden zu haben vermeinet, hat sich derselbe den 4ten Februarii c. bey dem Magistrat zu Greiffenhagen zu melden, nachhero aber zu gewärtigen, daß er nicht weiter gehöret werden soll.

Nachdem die Falckenburgische Knaben- und Jungfern-Societäten aufgehoben worden, und die etwanigen Interessenten, so noch nicht resignirt, sondern secundum statuta gehörig zugetragen, und nunmehro Vergütigung prätendiren, von denen fürhandenen Beständen, in so weit sie zureichen, befriedigt werden sollen, und daher von dem zur Untersuchung dieser Casse von S. Königl. Majestät in Preussen Hochpreislichen Neumärckischen Regierung unterm 12ten Junii p. a. ex officio constituirten Commissario, dem Hofrichter Carsten zu Nörenberg die Repartition dieser Cassen-Bestände vorgenommen wird; gedachte Cassen-Bestände aber nicht hinreichend denen Membris ihre gethane Beyträge zu restituiren, mithin es für nöthig erachtet worden, mit sämtlichen Interessenten, um die Weitläuftigkeiten zu coupiren, zu conferiren; So ist a Commissione, Terminus auf den 18ten Februarii c. a. hierzu auf dem Rahthause zu Nörenberg angesetzet worden, in welchem Termino sich denn sämtliche Mitglieder dieser Societäten, so noch nicht resignirt, sondern Vergütigung fordern, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, welches letztere von denen Städten, woselbst viele Membra beständlich, oder von Nörenberg weit entfernet sind, am füglichsten geschehen kan, unausbleiblich zu sistiren, und ihre Declaration ad Acta zu geben: Widrigenfalls aber, und so einer oder der andere Interessente coram Commissione nicht erscheinet, gewiß zu gewärtigen hat, daß er nachher überhaupt nicht weiter gehöret werden wird.

Es hat Dorothea Christina Gallen, bey der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung angezeiget, daß ihr Ehemann Johann Wilcken, dieselbe seit 10 Jahren böslich verlassen, auch daß sie dessen Aufenthalt nicht wisse, endlich bestärcket, auch gebeten, daß derselbe edictaliter vorgeladen werden möchte, in certo Termino vor der Königl. Regierung zu erscheinen. Da nun hierauf die gewöhnlichen Edictales veranlasset, und dieselben zu Stettin, Anclam und Schwerin in Mecklenburg in locis publicis affigiret sind, und ultimus Terminus peremtorius auf den 18ten Februarii 1752. angesetzet ist; So wird diesen Johann Wilcken solches hiedurch gleichfalls bekandt gemacht. Im Fall derselbe aber in Termino præfixo nicht erscheinet, in contumaciam erkannt werden wird.

Es sind zu Colberg annoch einige wüste Hausstellen fürhanden, welche hierdurch öffentlich ausgebothen werden, dergestalt, daß solche nicht allein denenjenigen, so solche zu bauen resolviren möchten, frey übergeben werden sollen, sondern auch nach Königl. Verordnung gewisse Frey-Jahre von allen bürgerlichen Lasten, so Königl. Cassen nicht afficiren, hiermit versprochen werden. Demnach allen, so dergleichen wüste Stellen zu bebauen Belieben tragen, sich bey dem Magistrat daselbst melden, und aller Assistence gewärtigen können.

Zu Treptow an der Tollensee, hat der Ivensche Priester-Colonus, Ludewig Woldhusen, seinen im Treptowschen Gericht erstandenen halben Morgen Acker an den Knecht Samuel Arnd, vor sich und im Nahmen seiner Geschwister, für 22 Rthlr. verkauft; Solches wird hiedurch, denen so daran gelegen, zu wissen gethan, damit sie sich binnen 30 Tagen, im Fall sie einiges Recht an dem Acker zu haben vermeinen, gerichtlich melden können.

Tobias Gotzsch zu Stargard an der Ihna, meldet dem Publico, wie er vor einiger Zeit die daselbst am Marckt belegene Blindowsche, (sogenannte Löwen-Apotheck, welche vor alten Zeiten in Ansehung der Apotheck, als auch des privilegirten Wein-Handels, besonders auch in Aufnahmung der Reisenden, da solche neben dem Königl. Post-Hause belegen, und andere Herrschaften vom Lande, so in diesem Hause abgetreten, sehr berühmt gewesen, seit einigen Jahren aber ganz ruiniret) erhandelt, und solche anitzo mit vielen Kosten in dem Stande gesetzet, daß jedermännigl. nicht allein mit frischen und wohl preparirten Medicamenten, als auch Materialien, und Wein von allerhand Sorten, mit einen billigen Preiß aufwarten kan, sondern auch besonders denen Reisenden und resp. Herrschaften vom Lande ersuchet, in seinen Hause abzutreten, welche so wohl mit Quartier, als auch Speisen und den Zugehörigen, wie auch mit guten Stallungen, promte, und vor ein billiges sollen bedienet werden.

Man hat mit nicht geringer Bewunderung in dem Intelligenz sub No. 52. a. p. lesen müssen, wie der Bürger und Brauer zu Gollnow Herr Joh. Christ. Ay, seine entlaufene Dienst-Magd Sophia Sterbecks, zur gehörigen Bestrafung eingeliefert verlanget, auch thut, als wenn er von ihrem Aufenthalt keine Nachricht hat, da er sich doch erinnern wird, daß er vor dieser Zeit in Pölitz selbst gewesen, und zugestanden, daß ihn die Magd nicht das Geringste diebischer Weise entwandt, sondern vor die 3 Gr. Miethe-Geld 8 Tage gedienet, und also solches doppelt verdienet, gleich wohl, da sie aus grosser Beschwerde des Nachts, und Beschimpfung ihrer, die Arbeit nicht aushalten können, mit Zurücklassung aller ihrer Sachen fort gehen müssen. Die Magd auch auf keinerley Weise dahin zu disponiren, sich wieder bey ihrem alten Herren zu begeben, und wenn es ihr auch das Leben kosten solte; So wird dem Herrn Ay solches hiemit nachrichtlich bekandt gemacht, daß die Sophia Sterbecken sich in Pölitz bey einer andern und gewissen Herrschaft befindet, auch Herr Ay ersuchet, wider diese Magd gerichtlich hieselbst klagbar zu werden,

den, und rechtlichen Spruchs zu gewärtigen. Die Magd läßt auch bitten gegen einen Schein ihre Sachen abfolgen zu lassen.

Zu Treptow an der Rega verkaufet der Bürger und Schneider Jürgen Friederich Conrad, an den Bürger und Brauer Herrn Johann Georg Richtern, einen vor dem Colberger-Thor, zwischen dem Bürger und Kaufmann Herrn Rävelo Stadt- und dem Schuster Meister Bornfeldten Feldwerts belegenen Schade-Garten, von drey und einen halben Scheffel Aussaat, für 35 Flr. erb- und eigenthümlich; Dafern nun jemand ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermeinet, derselbe wolle seine Jura a dato binnen 4 Wochen allhier zu Rahthause wahrnehmen, nachhero aber der Präclusion gewärtigen.

Es hat der Müller Peter Burow zu Broitzen, seine auf dem Gollnowschen Stadt-Felde belegene, und von seinen seligen Eltern ererbte Landungen, als eine Hufe, ein halb Buhten- und ein Felge-Feld, imgleichen einen halben Garten, an den Bürger und Viertelsmann Meister Daderkowen zu Gollnow erb- und eigenthümlich verkaufet, und soll dem Käufer den 8ten Februarii a. c. gerichtlich verlassen werden; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung hiermit bekandt gemachet wird, damit diejenigen, welche wieder diesen Handel was einzuwenden, sich in Termino um 9 Uhr auf dem Gollnowschen Rahthause melden, und ihre Jura wahrnehmen können.

Es wird dem Publico hiermit bekandt gemacht, daß der Bürger und Amts-Meister der Schneider, sein in der Kreyen Strasse, zwischen dem Brauer Herrn Klewenow, und Schuster Scharffen, belegenes Wohnhaus in Anclam, an den Bürger und Schuster Meister Liepermann verkaufet hat; Wenn jemand darwider etwas einzuwenden hat, kan sich derselbe in einer Zeit von drey Wochen melden.

Des Drechsler sel. Meister Tobias Ueckermanns Witwen Haus, welches in der Haveling, zwischen des Becker Meiste Schraders, und des Drechsler, sel. Meister Gehrckens Häusern inne belegen, wird bey dem loblichen Stadt-Gericht in diesem nächstkommenden Rechts-Tage nach Fasten vor- und abgelassen werden; Wer da vermeinet ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben, der muß sich alsdann melden, oder er hat zu gewarten, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget wird.

Nachdem der Schumacher Gesell Johann Christian Schmidt, vor 27 Jahren und darüber, von Prenzlow aus in der Fremde gereiset; alles Nachforschens ohnerachtet nicht zu erfahren gewesen, wohin er seine Reise genommen, oder wo er sich aufhalte, ob er todt, oder annoch am Leben sey! dessen Freunde aber besonders daran gelegen, weil er allhier noch einige Verlassenschaft. Als wird obgedachter Johann Christian Schmidt hiedurch nicht allein öffentlich citiret, sondern ihm auch zugleich mitgegeben, daß wenn er sich a dato in 12 Wochen nicht meldet, oder persönlich erscheinet, er seine Erbschaft hiedurch nicht allein verlustig erkläret, sondern ihm auch (wie hiedurch geschiehet) ein ewiges Stillschweigen auferleget wird, und soll nach verflossenen 3 Monathen des mehr gedachten Joh. Christ. Schmidts Antheil Capitals unter denen sämtlichen Freunden vertheilet werden.

Es hat der Herr Obrist-Lieutenant von Borcke zu Grünhoff, seinen in dem Dorfe Oberhagen gehabte einzigen Bauerhoff, mit allen Pertinentien, an den Herrn Lieutenant von Bonin zu Elvershagen, welchem sonst ganz Oberhagen zugehöret, erb- und eigenthümlich auf ewige Zeiten verkauft, um nach Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willens-Meynung die bisherige Communion dadurch zu heben. Es wird solches zu dem Ende hiermit öffentlich bekandt gemacht, damit derjenige, welcher etwas dawider zu sagen zu haben, und einzuwenden vermeinet, sich solcherhalb itzo melden könne.

Als den 6ten Decembr. 1751. Frau Elisabeth Rohden, verwitwete Michaelis, so aus Stettin gebürtig, zu Stargard verstorben, und eine Disposition hinterlassen; So ist zu Eröffnung derselben, Terminus auf den 14ten Februarii 1752. präfixiret; Welches hiedurch bekandt gemachet wird, und haben diejenigen, so an ihre Verlassenschaft ein Recht zu haben vermeinen, sich den 14ten Februarii 1752. sich bey dem Herrn Secretario Raven-stein in Stargard zu melden, und ihre Jura wahrzunehmen.

Da man aus dem Intelligentze sub No. 4. ersehen, daß der Cantor Albrecht zu Greiffenberg, sich angemesset, 2 Stücken Acker vor dem Stein-Thor daselbst belegen, an den Riemer Biers zu verkaufen, besagter Cantor aber den Acker nicht benannt hat, in welchen Gräntzen er belegen, und dahero vermuthlich, daß dieser Acker aus des sel. Kaufmann Mantey Verlassenschaft herrühren möchte, woran aber der Cantor kein Recht hat; So hat der Feldwebel Wilcke, Fürst Moritzschen Regiments zu Stargard, diesem Verkauf hiemit contradiren, und den Käufer hievor warnen wollen, sich wegen dieses Ackers in keinen Handel mit besagtem Cantor einzulassen, weil man vor Eröffnung des Testaments noch nicht wissen kan, an wem dieser Acker zufallen möchte.

Bey den Schutz-Juden Aaron Lazarus zu Poltzin, sind von dem Herrn Lieutenant von Podewils zu grossen Wardien, vor anderthalb Jahren, eine silberne Schale mit 3 Füssen, ein Mästrich-Kächen, eine silberne Thee-Büchse, zwey silberne Saltz-Fässer, um und für 40 Rthlr. auf eine kurtze Zeit versetzet worden. Da nun nach vielen münd- und schriftlichen Erinnern solche Pfänder nicht eingelöset worden; So wird selbiger hiedurch öffentlich, noch vor Verfliessung des 7ten Februarii 1752, diese versetzte silberne Pfänder einzulösen citiret, oder es hat derselbe zu gewärtigen, daß nach Ablauf der determinirten Zeit, selbige æstimiret, und an den Meistbiethen verkaufet werden sollen.

PLAN

PLAN

Der fünften Classe der von Sr. Königl. Majestät zum Besten der Frantzösischen Kirche zu Stettin allergnädigst zugestandene Lotterie.

1 Gewinst	à	—	—	—	Thlr.	5000
1 das Gainsche Haus		—	—	—		4000
1 Gewinst	à	—	—	—		2000
2	à	1000 Thlr.	—	—		2000
3	à	500	—	—		1500
5	à	200	—	—		800
8	à	100	—	—		800
30	à	50	—	—		1500
40	à	25	—	—		1000
160	à	15	—	—		2400
1250	à	5	—	—		6250
2500	à	4	—	—		10000
4000 Gewinste		—	—	—	Thlr.	37250
2 Pr. Erster und letzter Zug	à	20 Thlr.	—	—		40
2 Pr. vor und nach die 5000	à	40 Thlr.	—	—		80
2 Pr. vor und nach dem Hause	à	30 Thlr.	—	—		60
2 Pr. vor und nach die 2000	à	15 Thlr.	—	—		30
4 Pr. vor und nach die 1000	à	10 Thlr.	—	—		40
4012 Gewinste und Prämien		—	—		Thlr.	37500

BALANCE.

Einnahme.					Ausgabe.		
10000 Loose	à — 6 Gr.	I. Classe	Thlr.	2500	1000 Loose in die	I. Classe	Thlr. 2000
10000 —	à — 12 Gr.	II. Classe	—	5000	1000 dito in die	II. Classe	— 4000
10000 —	à 1 Th. —	III. Classe	—	10000	1000 dito in die	III. Classe	— 6000
10000 —	à 1 Th. 12 Gr.	IV. Classe	—	15000	1000 dito in die	IV. Classe	— 8000
10000 —	à 2 Th. 12 Gr.	V. Classe	—	25000	4012 Gewinste und Pr. in die	V. Classe	— 37500
5 Th. 18 Gr.			Thlr.	57500	8012 Gewinste und Prämien		Thlr. 57500

1.) Es wird sonder Zweifel die vortheilhafte Einrichtung dieser Lotterie, bey allen Kennern eine vollkommene Approbation finden. 2.) Die aus dem Frantz'sischen Consistorio erwählten, und von Sr. Königl. Majestät constituirten Directoris, sind der Herr Ober-Prediger von Perard, und Herr Jeanson, Secretair besagten Consistorii. 3.) Diese fünfte Classe soll in Gegenwart des dazu von Sr. Königl. Majestät allergnädigst verordneten Commissarii, des Herrn von Rapin, Regierungs-Krieges- und Domainen-Raths, wie auch Director und Richter der Frantzösischen Colonie zu Stettin, gezogen werden. 4.) Der Ziehungs-Tag dieser Classe ist auf den 5ten Juni angesetzt worden, und zweifelt man nicht es werden die Herren Interessenten sich mit Erneurung ihres Zettels bey Zeiten einfinden, um so mehr, da man nur dadurch im Stande seyn wird gedachten Termin zu halten. 5.) Von jedem Gewinste und Prämie wird zum Besten der Frantzösischen Kirche zu Stettin, 10 von Hundert abgezogen. 6.) Das Gainsche Haus soll demjenigen, der das Glück haben wird, selbiges zu gewinnen, frey, und ohne Abzug der 10 pro Cent geliefert werden. Es liegt dasselbe oben auf der breiten Strasse, ist neu, massiv, nach heutiger Architectur gebauet, mit drey Fronte, in dem es zwo Ecken hat, die eine ist gegen das Berliner-Thor über, und die andere in der Kuh-Strasse, ist 128 Fuß lang, 69 Fuß breit; und bestehet in 12 Stuben, 14 Kammern, 4 schöne Keller, davon 3 gewölbet sind, 2 Thor-Wege, grossen Fundr, guten Hofraum, und Stallung für 50 Pferde, tüchtige Böden rc. Dieses Haus ist durch die geschworne Meister 5400 Rthlr. taxiret, ob es gleich in der Lotterie, wider den Gebrauch nur à 4000 Rthlr. gerechnet wird. 7.) Alle Zettel werden von denen Directeurs Herren von Perard und Herrn Jeanson unterschrieben, und mit dem Siegel des Frantzösischen Consistorii gestempelt. 8.) Diejenige, welche Devisen auf ihre Zettel erwählen solten, werden ersuchet, solche kurtz, und in wohlanständigen Ausdrücken zu verfassen. Die Collecteurs in Pommern zu dieser Lotterie sind folgende: In Anclam Hr. Brüser, Kaufmann. In Colberg Hr. Hofprediger Landau. In Cöslin Hr. Pupillen-Rath Wichmann. In Damm Hr. Pastor Schulze. In Demmin Hr.

Hr. Scheele, Post-Schreiber. In Gollnow Hr. Cämmerer Zegelin. In Greiffenhagen Hr. Bürgermeister Martini. In Greifswalde Hr. Professor Dähnert. In Lauenburg Hr. Pastor Behr. In Lupow Hr. Pastor Kummer. In Pasewalck Hr. Präpositus Stieglitz. In Rützenhagen Hr. Pastor Rahn. In Schwinemünde Hr. Dähnert, Commissionair. In Stargard Hr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Hr. Gerichts-Secretair Jeanson. In Stralsund Hr. Advocat Schäffer. In Uckermünde Hr. Bürgermeister Berlin. In Usedom Hr. Präpositus Rutenick. In Wollgast Hr. Berens, Apothecker. Die Bezahlung der in der vierten Classe herausgekommenen Gewinste, die Auswechselung der Frey-Loose, und die Erneurung der Zettels, werden den 3ten hujus bey obgedachten Herrn Jeanson ihren Anfang nehmen. Es sind noch etliche Zettels zur fünften Classe à 4 Rthlr. 12 Gr. wie auch Actien sowohl zur ersten als zweyten Gesellschaft von 1000 Loosen, à 9 Rthlr. 14 Gr. zu bekommen.

Es soll über die dem seligen Landrath von Freyberg zugehörige 6 Scheffel Roggen-Pacht aus der Kuckacks-Mühle, im künftigen Rechts-Tage die Vor- und Ablassung ertheilet werden und müssen sich diejenigen, so hierwider mit Bestande etwas einzuwenden haben, sich sodann im lobsamen Lastadischen Gericht melden, oder gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret werden.

Der Tischler Meister Schnackendorf, will sein Haus, welches auf der grossen Lastadie am Wall, zwischen des Stadt Krancken-Haus, und des Schepenbrauer Gantzkows Witwen Häusern inne belegen, in dem Rechts-Tage nach Fasten bey dem lobsamen Lastadischen Gericht vor- und ablassen; Welches hiemit gehörig kund gemachet wird.

15. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 20ten bis den 26ten Januarii 1752.

Den 20ten Januarii. Herr Landrath von Schulenburg, kommt von Schwochow, logirt bey Friedeborn.

Den 21ten Januarii. Herr Lieutenant von Pirch, vom Prinz Ferdinandschen Regiment, kommt von Dantzig, logirt in 3 Kronen.

Den 23ten Januarii. Herr Fähnrich von Barfuß, vom Bayreuthschen Regiment, kommt von Pasewalck, logirt in 3 Kronen.

Den 24ten Januarii. Herr Lieutenant von Paulsdorf, ausser Diensten, und ein Edelmann Herr von Lepel, kommen aus Hinter-Pommern, logiren im Potsdam.

Den 25ten Januarii. Herr Capitain von Schöel, aus Holländischen Diensten, gehet durch. Herr Kriegs-Rath Sydow, kommt von Colbatz. Herr Capitain von Oßen, ausser Diensten, nebst seinen Herrn Sohn, logiren im Landhause.

Den 26ten Januarii. Herr Lieutenant von Bonin, vom Schwerinschen Regiment. Herr Lieutenant von Bismarck, vom Jung Zietzschen Regiment, logiren im Potsdam. Herr Kriegs-Rath von Puttkammer, logirt im Potsdam. Herr Hauptmann von Plötz, von Sparrenfelde, imgleichen 2 Edelleute Herren von Rammin, logiren bey dem Regierungs-Rath von Rammin.

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel		9	$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito		13	3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod		23	$2\frac{2}{3}$
6. Pf. dito	1	15	$1\frac{1}{3}$
1. Gr. dito	2	30	$2\frac{2}{3}$
6. Pf. Hausbackenbrod	1	21	$3\frac{2}{3}$
1. Gr. dito	3	11	$3\frac{1}{3}$
2. Gr. dito	6	23	$2\frac{2}{3}$

Vom 12ten bis den 19ten Januarii 1752. sind zu Stettin keine Schiffe aus- noch einpassirt.

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Hammelfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	3

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 19ten bis den 26ten Januarii 1752.

	Winspel	Scheffel
Weitzen	23.	4.
Roggen	65.	14.
Gerste	86.	22.
Malz		
Haber	7.	10.
Erbsen		18.
Buchweitzen		
Summa	183.	20.

16. Wolle-

16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 21ten bis den 28ten Januarii 1752.

In	Wolle, der Stein.	Weitzen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Hafer, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweitz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Anclam	2R.6gr.	24 R.	17 R.	13 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Bahn	—	28 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Belgard	3R.12g.	32 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	18 R.	32 R.	8 R.
Beerwalde	Hat	nichts	eingesandt						
Bublitz	3R.8gr.	36 R.	15 R.	13 R.	—	8 R.	18 R.	10 R.	8 R.
Bütow	—	36 R.	13 R.	11R.12gr.	14R.8g.	8 R.	12R.18gr.	—	—
Cammin	3R 8gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	16 R.	18 R.	—	10 R.
Colberg	—	31 R.	16 R.	13 R.	10 R.	—	20 R.	—	6 R.
Cörlin	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Cöslin	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	7 R.	18 R.	—	12 R.
Daber									
Damm									
Demmin	Haben	nichts	eingesandt						
Fiddichow									
Freyenwalde									
Garz									
Gollnow	3R.4gr.	28 R.	17 R.	12R.12gr.	—	9 R.	20 R.	—	—
Greiffenberg	Hat	nichts	eingesandt						
Greiffenhagen	—	26 R.	18 R.	14 R.	15 R.	14 R.	26 R.	—	10 R.
Gültzow									
Jacobshagen	Haben	nichts	eingesandt						
Jarmen									
Labes	3R.18g.	—	15 R.	13 R.	—	—	20 R.	—	—
Lauenburg	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Massow		26 R.	18 R.	14 R.	15 R.	14 R.	26 R.	—	10 R.
Naugardt	Haben	nichts	eingesandt						
Neuwarp									
Pasewalck	1R16g.	28 R.	19 R.	15 R.	16 R.	10 R.	20 R.	20 R.	8 R.
Pencun	Hat	nichts	eingesandt						
Plathe	—	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	—	—	—
Pölitz	Haben	nichts	eingesandt						
Polnow									
Poltzin	3R.12g.	32 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	20 R.	—	12 R.
Poritz	Haben	nichts	eingesandt						
Ratzebuhr									
Rosenwalde	3R.16g.	28 R.	15 R.	14 R.	16 R.	7 R.	20 R.	24 R.	6 R.
Rügenwalde	—	28 R.	15R.12gr.	11R.8g.	—	8 R.	—	32 R.	—
Rummelsburg	3R.4gr.	32 R.	16 R.	10 R.	14 R.	8 R.	14 R.	—	—
Schlawe	—	34 R.	14 R.	10R 12gr.	—	8 R.	16 R.	—	—
Stargard	—	24 R.	16R.12gr.	15 R.	—	11 R.	22 R.	15 R.	8 R.
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	4 R.	25bis26R	17R.12gr.	14bis15R.	17 R.	12 R.	22bis23R.	16 R.	6 R.
Stettin, Neu	3R.12g.	30 R.	14 R.	10 R.	15 R.	8 R.	16 R.	8 R.	8 R.
Stolpe	—	32 R.	13 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	—
Templinburg	—	30 R.	16 R.	14 R.	16 R.	10 R.	19 R.	—	—
Treptow, H. Pom.	Hat	nichts	eingesandt						
Treptow, V. Pom.		24 R.	16 R.	12 R.	—	11 R.	16 R.	—	—
Uckermünde	Hat	nichts	eingesandt						
Usedom	—	24 R.	18 R.	14 R.	—	—	19 R.	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt						
Werben									
Wollin	3R.6gr.	28 R.	16 R.	13 R.	15 R.	13 R.	20 R.	36 R.	14 R.
Zachan	Haben	nichts	eingesandt						
Zanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.